



ROLAND. Der Rechtsschutz-Versicherer.

Verbraucherinformationen zu den
Rechtsschutz-Bedingungen
RSB/RR 2016



Haus & Grund[®]
Eigentum. Schutz. Gemeinschaft.

Unternehmen:
ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG
Deutschland

Produkt:
Rechtsschutz-
Versicherung

Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Versicherung. Die vollständigen Informationen finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Rechtsschutz-Versicherung an. Mit dieser sorgen wir dafür, dass Sie Ihre rechtlichen Interessen in den von Ihnen versicherten Lebensbereichen wahrnehmen können.



Was ist versichert?

- ✓ Mit der Rechtsschutz-Versicherung bieten wir Ihnen einen bedarfsgerechten Rechtsschutz, zum Beispiel im privaten Lebensbereich, im beruflichen und/oder verkehrsrechtlichen Bereich.
- ✓ Der Rechtsschutz erstreckt sich auf Leistungsarten. Diese decken die wichtigsten Rechtsbereiche ab (zum Beispiel Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz vor Gerichten oder Schadenersatz-Rechtsschutz vor Gerichten).

Welche Kosten übernehmen wir?*

- ✓ Gesetzliche Gebühren Ihres Rechtsanwalts.
- ✓ Kosten für Gerichte und Gerichtsvollzieher.
- ✓ Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die das Gericht heranzieht.
- ✓ Kosten des Prozessgegners, wenn Sie verpflichtet sind, diese zu tragen.
- ✓ Kosten einer Mediation. Die Höhe der Kosten pro Versicherungsfall können Sie § 5a der Ihrem Vertrag zu Grunde liegenden Allgemeinen Rechtsschutzbedingungen entnehmen.
- ✓ Kosten eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens bis zur Höhe der Gebühren, die bei Anrufung eines Gerichts erster Instanz entstehen würden.

* Bei Sonderkonzepten können Abweichungen bestehen.

Wie hoch ist die Versicherungssumme?

- ✓ Die Höhe der vereinbarten Versicherungssumme je Versicherungsfall können Sie Ihrem Antrag oder auch Ihrem Versicherungsschein entnehmen.



Was ist nicht versichert?

- ✗ Wir haben eine Wartezeit vereinbart: Versicherungsschutz erhalten Sie nur für Streitigkeiten, deren erste Ursache nach Ablauf der Wartezeit eingetreten ist.
- ✗ Eine Streitigkeit hat mehrere Ursachen. Versicherungsschutz haben Sie nur, wenn die erste Ursache nach Versicherungsbeginn liegt.
- ✗ Wir haben eine Selbstbeteiligung vereinbart: In Höhe der vereinbarten Selbstbeteiligung müssen Sie die Kosten eines jeden Versicherungsfalles selbst tragen.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Wir können nicht alle denkbaren Streitigkeiten versichern. Sonst müssten wir einen erheblich höheren Beitrag verlangen. Deshalb umfasst der Rechtsschutz einige Rechtsangelegenheiten nicht, zum Beispiel:
- ! Streitigkeiten um Kauf, Verkauf oder Finanzierung eines Grundstücks, das bebaut werden soll,
- ! Streitigkeiten um Urheber-, Patent- oder Markenrechte,
- ! Streitigkeiten um Erwerb, Veräußerung, Verwaltung und Finanzierung von Kapitalanlagen,
- ! Streitigkeiten um die Vergabe von Darlehen, um Spiel- oder Wettverträge oder um Gewinnzusagen.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Sie haben Versicherungsschutz, wenn ein Gericht oder eine Behörde in Deutschland gesetzlich zuständig ist und Sie Ihre rechtlichen Interessen dort verfolgen.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- ✓ Sie müssen alle Fragen im Antragsformular wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Dies betrifft auch die Fragen nach früheren Rechtsschutz-Verträgen und Versicherungsfällen.
- ✓ Sprechen Sie uns bitte an, wenn Ihre Angaben zum Versicherungsantrag oder zum Vertrag geändert werden müssen.
- ✓ Sie müssen uns und Ihren Anwalt vollständig und wahrheitsgemäß über den Sachverhalt informieren.
- ✓ Kostenverursachende Maßnahmen müssen Sie mit uns abstimmen, soweit dies für Sie zumutbar ist.
- ✓ Sie müssen dafür Sorge tragen, dass die Kosten der Rechtsverfolgung so gering wie möglich gehalten werden. Hierzu sollten Sie uns oder Ihren Rechtsanwalt befragen.



Wann und wie zahle ich?

- ✓ Den ersten Beitrag müssen Sie spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen. Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen, teilen wir Ihnen mit. Sie können die Beiträge überweisen oder uns ermächtigen, sie von Ihrem Konto einzuziehen.



Wann beginnt und endet die Deckung?

- ✓ Wann die Versicherung beginnt, ist im Versicherungsschein angegeben. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Versicherungsbeitrag rechtzeitig und vollständig gezahlt haben. Die Versicherung gilt für die zunächst vereinbarte Dauer. Wenn nicht anders vereinbart, verlängert sie sich danach automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn Sie oder wir sie nicht kündigen.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

- ✓ Sie oder wir können den Vertrag zum Ablauf der zunächst vereinbarten Vertragsdauer und zum Ablauf jedes Verlängerungsjahres kündigen (das muss spätestens einen Monat vor dem Ende der Vertragsdauer geschehen).
- ✓ Sie können auch kündigen, wenn wir den Versicherungsschutz unberechtigt ablehnen oder den Beitrag erhöhen.

Sehr geehrte Versicherungsnehmerin, sehr geehrter Versicherungsnehmer,

wir freuen uns über Ihr Interesse an einer Rechtsschutzversicherung. Nachfolgend geben wir Ihnen wichtige Informationen; das sind die gesetzlichen Kundeninformationen, die Versicherungsbedingungen und Hinweise zum Verhalten im Schadenfall. Wenn Sie den Antrag ausgefüllt an uns zurücksenden, nehmen Sie bitte die Kundeninformationen und Versicherungsbedingungen zu Ihren Unterlagen, denn sie werden Bestandteil des Vertrags.

Geben Sie bitte künftig bei allen Anfragen sowie bei jedem Schriftwechsel Ihre Kunden- und Versicherungsschein-Nummer an. Sie finden sie auf Ihrem Versicherungsschein.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG

Inhalt:

- A Kundeninformation
- B Mitteilung über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht
- C Rechtsschutzbedingungen für Eigentümer und Vermieter in Verbänden (RSB/RR 2016)
- D Unser Schadenfallservice

A Kundeninformation

1. Angaben zum Versicherer

ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG, Köln
Deutz-Kalker Straße 46
50679 Köln

Eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Köln HRB 2164
Vorstand: Rainer Brune (Vorsitzender), Marc Böhlhoff, Dr. Ulrich Eberhardt

2. Hauptgeschäftstätigkeit

Hauptgeschäftstätigkeit der ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG ist das Betreiben der Rechtsschutzversicherung.

3. Wesentliche Merkmale der Versicherung

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten regeln sich nach dem Antrag und den Allgemeinen Bedingungen für die ROLAND Rechtsschutzversicherung (RSB/RR 2016). Nebenabreden sind nur dann verbindlich, wenn ROLAND Rechtsschutz sie durch Übernahme in den Versicherungsschein oder den Nachtrag genehmigt.

Auf den Vertrag und die vorvertraglichen Beziehungen zwischen Ihnen und uns ist deutsches Recht anwendbar.

4. Beiträge

Der Beitrag enthält die von Ihnen zu entrichtende Versicherungssteuer. Zusätzliche Gebühren oder Kosten für die Antragsbearbeitung werden nicht erhoben. Vermittler sind nicht berechtigt, von Ihnen irgendwelche besonderen Gebühren oder Kosten für die Aufnahme des Antrags zu erheben.

5. Gültigkeitsdauer des Angebots

Die Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, insbesondere hinsichtlich des Preises, ist auf sechs Wochen ab Angebotsabgabe befristet.

6. Beginn der Versicherung

Der Abschluss eines Versicherungsvertrags setzt zwei übereinstimmende Willenserklärungen voraus. Das heißt, der Versicherungsvertrag kommt entweder durch Antrag Ihrerseits und Übersendung des Versicherungsscheins unsererseits oder durch Übersendung des Versicherungsscheins unsererseits und Annahmeerklärung Ihrerseits wirksam zustande, sofern Sie nicht von Ihrem Widerrufsrecht (siehe Ziffer 7.) Gebrauch machen. Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag unverzüglich nach Fälligkeit im Sinne von § 9 RSB/RR 2016 zahlen und eine eventuell vorhandene Wartezeit abgelaufen ist.

7. Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt am Tag, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich unserer Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an die

ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG
Deutz-Kalker Straße 46
50679 Köln
Telefax 0221 8277-460
E-Mail: service@roland-rechtsschutz.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den Teil Ihres Beitrags, wenn Sie zugestimmt haben (auch konkludent durch Zahlung des Beitrags), dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil Ihres Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten. Dabei handelt es sich um einen Betrag, der sich wie folgt berechnet: Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat, x 1/360 des Jahresbeitrages bzw. 1/180 des Halbjahresbeitrags bzw. 1/90 des Vierteljahresbeitrags oder 1/30 des Monatsbeitrags. Die Erstattung zurückzuzahlender Beiträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (zum Beispiel Zinsen) herauszugeben sind.

8. Laufzeit und Beendigung des Vertrags

Die Laufzeit der Vertrags beträgt mindestens ein Jahr. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht in Textform gekündigt wird. Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens einen Monat vor dem Ablauf zugegangen sein. Siehe § 8 RSB/RR 2016.

Weitere Möglichkeiten der Vertragsbeendigung entnehmen Sie bitte § 10 Absatz 6, § 11 Absatz 1 Satz 3 sowie § 13 RSB/RR 2016.

9. Gerichtsstand und Sprache

Das für Klagen zuständige Gericht entnehmen Sie bitte § 20 RSB/RR 2016. Auf den Vertrag einschließlich aller Vorabinformationen und Kommunikation während der Laufzeit des Vertrags findet allein die deutsche Sprache Anwendung.

10. Außergerichtliche Beschwerdestelle

Unser Unternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e. V. Bei Beschwerden über die ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG können Sie somit das kostenlose, außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen:

Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin,
Telefon: 0800 3696000, Fax: 0800 3699000,
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, wird durch das Ombudsmannverfahren nicht berührt.

11. Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108
53177 Bonn

Bei Beschwerden über die ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG können Sie sich an diese Aufsichtsbehörde wenden.

B Mitteilung über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

Damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die Antragsfragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalls, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrags durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte sowohl die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

1. Was ist Rechtsschutz?

- Welche Aufgaben hat die Rechtsschutzversicherung? § 1
- Für welche Rechtsangelegenheiten gibt es Rechtsschutz?..... § 2
- Welche Rechtsangelegenheiten umfasst der Rechtsschutz nicht?.. § 3
- Wie wird verfahren, wenn der Versicherer die Interessenwahrnehmung nicht für Erfolg versprechend hält? § 3a
- Wann entsteht der Anspruch auf eine Rechtsschutzleistung?..... § 4
- Welche Kosten übernimmt der Rechtsschutzversicherer?..... § 5
- Wo gilt die Rechtsschutzversicherung? § 6

2. Nach welchen Regeln richtet sich das Vertragsverhältnis zwischen Rechtsschutzversicherer und den Versicherten?

- Wann beginnt der Versicherungsschutz? § 7
- Für welche Dauer ist der Vertrag abgeschlossen? § 8
- Wann ist der Versicherungsbeitrag zu zahlen und welche Folgen hat eine verspätete Zahlung? § 9
- Unter welchen Voraussetzungen kann der Versicherer den Beitrag ändern?..... § 10
- Wie wirkt sich eine Veränderung der persönlichen oder sachlichen Verhältnisse des Versicherungsnehmers auf den Versicherungsbeitrag aus?..... § 11
- Was geschieht, wenn das versicherte Interesse wegfällt? § 12
- In welchen Fällen kann der Vertrag vorzeitig gekündigt werden? § 13
- Wann verjähren die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag?.. § 14
- Welche Rechtsstellung haben mitversicherte Personen? § 15
- Was ist bei Anzeigen und Erklärungen gegenüber dem Versicherer zu beachten? § 16

3. Was ist im Rechtsschutzfall zu beachten?

- Welche Rechte und Pflichten bestehen nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles? § 17
- Siehe § 3a § 18
- Entfällt..... § 19
- Welches Gericht ist für Klagen aus dem Rechtsschutzvertrag zuständig und welches Recht ist anzuwenden? § 20

4. In welchen Formen wird der Rechtsschutz angeboten?

- Entfällt..... § 21
- Entfällt..... § 22
- Entfällt..... § 23
- Entfällt..... § 24
- Entfällt..... § 25
- Entfällt..... § 26
- Entfällt..... § 27
- Entfällt..... § 28
- Rechtsschutz für Eigentümer und Vermieter von Wohnungen und Grundstücken § 29

1. Was ist Rechtsschutz?

§ 1 Welche Aufgaben hat die Rechtsschutzversicherung?

Der Versicherer sorgt dafür, dass der Versicherungsnehmer seine rechtlichen Interessen wahrnehmen kann, und trägt die für die Interessenwahrnehmung erforderlichen Kosten (Rechtsschutz). Den Inhalt der Rechtsschutzleistungen sowie deren Voraussetzungen und andere Einzelheiten regeln die folgenden Bestimmungen.

§ 2 Für welche Rechtsangelegenheiten gibt es Rechtsschutz?

Der Umfang des Versicherungsschutzes kann in den Formen des § 29 vereinbart werden.

- (1) Je nach Vereinbarung umfasst der Versicherungsschutz:
 - a) Schadenersatz-Rechtsschutz für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, soweit diese nicht auf einer Vertragsverletzung oder einer Verletzung eines dinglichen Rechtes an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen beruhen;
 - b) Arbeits-Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Arbeitsverhältnissen sowie aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen hinsichtlich dienst- und versorgungsrechtlicher Ansprüche;
 - c) Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten, soweit der Versicherungsschutz nicht in den Leistungsarten nach Absatz 1 a oder b oder nach Absatz 2 a, b oder f enthalten ist;
 - d) Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in steuer- und abgaberechtlichen Angelegenheiten vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten;
 - e) Sozialgerichts-Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor deutschen Sozialgerichten;
 - f) Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor Verwaltungsbehörden und vor Verwaltungsgerichten;
 - g) Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren;
 - h) Straf-Rechtsschutz für die Verteidigung wegen des Vorwurfs
 - aa) durch ein Verhalten im Verkehr ein Vergehen begangen zu haben; jedoch entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend, wenn rechtskräftig festgestellt wird, dass der Versicherungsnehmer das Vergehen vorsätzlich begangen hat. In diesem Fall hat der Versicherer Anspruch gegen den Versicherungsnehmer auf Rückzahlung der vorläufig geleisteten Beträge;
 - bb) eines sonstigen Vergehens, dessen vorsätzliche wie auch fahrlässige Begehung strafbar ist, solange dem Versicherungsnehmer ein fahrlässiges Verhalten vorgeworfen wird. Wird dem Versicherungsnehmer dagegen vorgeworfen, ein solches Vergehen vorsätzlich begangen zu haben, besteht rückwirkend Versicherungsschutz, wenn nicht rechtskräftig festgestellt wird, dass er vorsätzlich gehandelt hat. Es besteht also bei dem Vorwurf eines Verbrechens kein Versicherungsschutz; ebenso wenig bei dem Vorwurf eines Vergehens, das nur vorsätzlich begangen werden kann (z.B. Beleidigung, Diebstahl, Betrug). Dabei kommt es weder auf die Berechtigung des Vorwurfs noch auf den Ausgang des Strafverfahrens an;
 - i) Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz für die Verteidigung wegen des Vorwurfes einer Ordnungswidrigkeit;
 - j) Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht für Rat oder Auskunft eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwaltes in familien-, lebenspartnerschafts- und erbrechtlichen Angelegenheiten, wenn diese nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit des Rechtsanwaltes zusammenhängen;
 - k) Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten für die aktive Strafverfolgung, wenn eine versicherte Person im privaten Bereich Opfer einer rechtswidrigen Tat nach
 - §§ 174 bis 180, 180b, 181, 182 Strafgesetzbuch – Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung –,
 - §§ 224, 225, 226, 340 Abs. 3. i.V.m. 224, 225, 226 Strafgesetzbuch – Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit –,

- §§ 234, 234a, 235, 239, Abs. 3 und 4, 239a, 239b Strafgesetzbuch – Straftaten gegen die persönliche Freiheit – oder
- §§ 211, 212, 221 Strafgesetzbuch – Straftaten gegen das Leben – geworden ist.

Versicherungsschutz besteht für

- aa) den Anschluss an eine vor einem deutschen Strafgericht erhobene öffentliche Klage als Nebenkläger;
 - bb) die Tätigkeit eines Rechtsanwalts als Verletztenbeistand;
 - cc) die Tätigkeit eines Rechtsanwalts im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs gemäß § 46a Strafgesetzbuch;
 - dd) die Wahrnehmung rechtlicher Interessen zur Geltendmachung von Ansprüchen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) und dem Opferentschädigungsgesetz (OEG), sofern die Gewalttat einen dauerhaften Körperschaden zur Folge hat.
- (2) Ist der Versicherungsnehmer in der Eigenschaft als Eigentümer, Vermieter, Verpächter oder dinglich Nutzungsberechtigter von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen betroffen, die im Versicherungsschein bezeichnet sind, umfasst der Versicherungsschutz nach § 29 je nach Vereinbarung
- a) Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz vor Gerichten für die gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Miet- und Pachtverhältnissen, sonstigen Nutzungsverhältnissen und dinglichen Rechten, die Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile zum Gegenstand haben;
 - b) Schadenersatz-Rechtsschutz vor Gerichten für die gerichtliche Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen wegen der Beschädigung von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen, soweit diese nicht auf einer Vertragsverletzung beruhen;
 - c) Straf-Rechtsschutz für die Verteidigung wegen des Vorwurfs eines Vergehens, dessen vorsätzliche wie auch fahrlässige Begehung strafbar ist, solange dem Versicherungsnehmer ein fahrlässiges Verhalten vorgeworfen wird. Wird dem Versicherungsnehmer dagegen vorgeworfen, ein solches Vergehen vorsätzlich begangen zu haben, besteht rückwirkend Versicherungsschutz, wenn nicht rechtskräftig festgestellt wird, dass er vorsätzlich gehandelt hat. Es besteht also bei dem Vorwurf eines Verbrechens kein Versicherungsschutz; ebenso wenig bei dem Vorwurf eines Vergehens, das nur vorsätzlich begangen werden kann (z. B. Beleidigung, Diebstahl, Betrug). Dabei kommt es weder auf die Berechtigung des Vorwurfs noch auf den Ausgang des Strafverfahrens an.
 - d) Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz für die Verteidigung wegen des Vorwurfes einer Ordnungswidrigkeit;
 - e) Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in steuer- und abgaberechtlichen Angelegenheiten vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten. Die Erschließungs- und sonstigen Anliegerabgaben sind nicht vom Versicherungsschutz umfasst, es sei denn, dass es sich um laufend erhobene Gebühren für die Grundstücksversorgung handelt.
 - f) Vertrags-Rechtsschutz vor Gerichten für die gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen, die Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile betreffen, soweit der Versicherungsschutz nicht in den Leistungsarten nach Absatz 2 a oder b enthalten ist.
Der Erwerb versicherbarer und die Veräußerung versicherter Immobilien sind nicht vom Versicherungsschutz umfasst.

§ 3 Welche Rechtsangelegenheiten umfasst der Rechtsschutz nicht?

- (1) Rechtsschutz besteht nicht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit
- a) Krieg, feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Streik oder Aussperrung;
 - b) Nuklear- und genetischen Schäden, soweit diese nicht auf eine medizinische Behandlung zurückzuführen sind;
 - c) Bergbauschäden an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen;
 - d) aa) dem Erwerb oder der Veräußerung eines zu Bauzwecken bestimmten Grundstückes,
 - bb) der Planung oder Errichtung eines Gebäudes oder Gebäudeteiles, das sich im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers befindet oder das dieser zu erwerben oder in Besitz zu nehmen beabsichtigt,
 - cc) der genehmigungspflichtigen baulichen Veränderung eines Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteiles, das sich im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers befindet oder das dieser zu erwerben oder in Besitz zu nehmen beabsichtigt,
 - dd) der Finanzierung eines der unter aa bis cc genannten Vorhaben;

- (2) a) zur Abwehr von Schadenersatzansprüchen, es sei denn, dass diese auf einer Vertragsverletzung beruhen;
 - b) aus kollektivem Arbeits- oder Dienstrecht;
 - c) aus dem Recht der Handelsgesellschaften;
 - d) aus Anstellungsverhältnissen gesetzlicher Vertreter juristischer Personen;
 - e) in ursächlichem Zusammenhang mit Patent-, Urheber-, Marken-, Geschmacksmuster-, Gebrauchsmusterrechten oder sonstigen Rechten aus geistigem Eigentum;
 - f) aus dem Kartell- oder sonstigen Wettbewerbsrecht;
 - g) in ursächlichem Zusammenhang mit Spiel- oder Wettverträgen, Gewinnzusagen sowie Termin- oder vergleichbaren Spekulationsgeschäften;
 - h) aus dem Bereich des Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrechtes, soweit nicht Beratungs-Rechtsschutz gemäß § 2 Absatz 1 j besteht;
 - i) aus dem Rechtsschutzversicherungsvertrag gegen den Versicherer oder das für diesen tätige Schadenabwicklungsunternehmen;
 - j) in ursächlichem Zusammenhang mit der Anschaffung und Veräußerung von Effekten (z. B. Anleihen, Aktien, Investmentanteilen) sowie der Beteiligung an Kapitalanlage-modellen, auf welche die Grundsätze der Prospekthaftung anwendbar sind (z. B. Abschreibungsgesellschaften, Immobilienfonds);
- (3) a) in Verfahren vor Verfassungsgerichten;
- b) in Verfahren vor internationalen oder supranationalen Gerichtshöfen, soweit es sich nicht um die Wahrnehmung rechtlicher Interessen von Bediensteten internationaler oder supranationaler Organisationen aus Arbeitsverhältnissen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen handelt;
- c) in ursächlichem Zusammenhang mit einem Insolvenzverfahren, das über das Vermögen des Versicherungsnehmers eröffnet wurde oder eröffnet werden soll;
- d) in Enteignungs-, Planfeststellungs-, Flurbereinigungs- sowie im Baugesetzbuch geregelten Angelegenheiten;
- e) einem Bußgeldverfahren wegen des Vorwurfes eines Halte- oder Parkverstoßes, solange möglich ist, dass dieses mit einer Entscheidung nach § 25 a Straßenverkehrsgesetz (StVG) endet, sowie im Rechtsbehelfsverfahren nach § 25 a Absatz 3 StVG; jedoch besteht Versicherungsschutz rückwirkend, wenn der Führer des Kraftfahrzeuges für die zuständige Behörde vor ihrer Entscheidung feststeht;
- (4) a) mehrerer Versicherungsnehmer desselben Rechtsschutzversicherungsvertrages untereinander, mitversicherter Personen untereinander und mitversicherter Personen gegen den Versicherungsnehmer;
- b) nichtehelicher und nichteingetragener Lebenspartner, gleich welchen Geschlechts, untereinander in ursächlichem Zusammenhang mit der nichtehelichen Lebensgemeinschaft, auch nach deren Beendigung;
- c) aus Ansprüchen oder Verbindlichkeiten, die nach Eintritt des Rechtsschutzfalles auf den Versicherungsnehmer übertragen worden oder übergegangen sind, wenn es sich nicht um Ansprüche handelt, die im Rahmen eines vor Eintritt des Rechtsschutzfalles abgeschlossenen Kraftfahrzeug-Leasingvertrages auf den Versicherungsnehmer übergegangen sind;
- d) aus vom Versicherungsnehmer in eigenem Namen geltend gemachten Ansprüchen anderer Personen oder aus einer Haftung für Verbindlichkeiten anderer Personen;
- (5) aufgrund von Rechtsschutzfällen, die der Versicherungsnehmer vorsätzlich und rechtswidrig verursacht hat, es sei denn, dass es sich um Ordnungswidrigkeiten handelt;
- (6) wenn der voraussichtliche Kostenaufwand in einem krassen Missverhältnis zu dem angestrebten Erfolg steht und nicht besondere Belange des Versicherungsnehmers entgegenstehen.

§ 3 a Wie wird verfahren, wenn der Versicherer die Interessenwahrnehmung nicht für Erfolg versprechend hält?

- (1) Soweit die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen in den Fällen des § 2 Absatz 1 a bis f und § 2 Absatz 2 a, b, e und f keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet, kann der Versicherer den Rechtsschutz ganz oder teilweise ablehnen.
- (2) Die Ablehnung ist dem Versicherungsnehmer unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen, sobald der Sachverhalt genügend geklärt ist. Gleichzeitig ist der Versicherungsnehmer darauf hinzuweisen, dass er anstelle einer gerichtlichen Klärung zunächst ein Schiedsgutachterverfahren einleiten kann, dessen Kosten der Versicherer trägt. Dazu veranlasst der Versicherungsnehmer seinen Rechtsanwalt, eine begründete Stellungnahme darüber abzugeben, ob die Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet.
- (3) Die unparteiische Entscheidung des Gutachters ist für beide Seiten bindend, es sei denn, dass sie offenbar von der wirklichen Sach- oder Rechtslage erheblich abweicht.

- (4) Will der Versicherer sich darauf berufen, dass diese Entscheidung nicht bindend sei, muss er dies gegenüber dem Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats begründen.

§ 4 Wann entsteht der Anspruch auf eine Rechtsschutzleistung?

- (1) Anspruch auf Rechtsschutz besteht nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles. Ein Rechtsschutzfall ist eingetreten
- a) im Schadenersatz-Rechtsschutz gemäß § 2 Absatz 1 a und § 2 Absatz 2 b von dem Schadenereignis an, das dem Schadenersatzanspruch zugrunde liegt;
 - b) im Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht gemäß § 2 Absatz 1 j von dem Ereignis an, das die Änderung der Rechtslage des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person zur Folge hat;
 - c) in allen anderen Fällen in dem Zeitpunkt, in dem der Versicherungsnehmer oder ein anderer einen Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften begangen hat oder begangen haben soll.

Die Voraussetzungen nach a bis c müssen nach Beginn des Versicherungsschutzes gemäß § 7 und vor dessen Beendigung eingetreten sein. Für die Leistungsarten nach § 2 Absatz 1 b bis f und § 2 Absatz 2 a, e und f besteht Versicherungsschutz erst nach Ablauf von drei Monaten nach Versicherungsbeginn (Wartezeit). Für die Leistungsart nach § 2 Absatz 2 a gilt eine Wartezeit von sechs Monaten, wenn der Rechtsschutzfall im unmittelbaren Zusammenhang mit einer Kündigung des Vermieters wegen Eigenbedarfs steht. Eigenbedarf liegt vor, wenn der Vermieter die Räume als Wohnung für sich, seine Familienangehörigen oder Angehörige seines Haushalts benötigt. Diese Wartezeit gilt nicht für aus dem Kauf oder Leasing eines fabrikneuen Kraftfahrzeuges entstehende Streitigkeiten, wenn der Versicherungsvertrag spätestens mit der Übergabe des Fahrzeuges beantragt wurde. Die Wartezeit gilt auch dann nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag im unmittelbaren zeitlichen Anschluss an einen bisher mit einem anderen Rechtsschutzversicherer bestehenden gleichartigen Vertrag abgeschlossen hat.

- (2) Erstreckt sich der Rechtsschutzfall über einen Zeitraum, ist dessen Beginn maßgeblich. Sind für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen mehrere Rechtsschutzfälle ursächlich, ist der erste entscheidend, wobei jedoch jeder Rechtsschutzfall außer Betracht bleibt, der länger als ein Jahr vor Beginn des Versicherungsschutzes für den betreffenden Gegenstand der Versicherung eingetreten oder, soweit sich der Rechtsschutzfall über einen Zeitraum erstreckt, beendet ist.
- (3) Es besteht kein Rechtsschutz, wenn
- a) eine Willenserklärung oder Rechtshandlung, die vor Beginn des Versicherungsschutzes vorgenommen wurde, den Rechtsschutzfall ausgelöst hat. Dieser Ausschluss gilt nur in den Fällen des § 2 Absatz 1 b bis f und § 2 Absatz 2 a, e und f;
 - b) der Rechtsschutzfall dem Versicherer später als drei Jahre nach dem Ende des Versicherungsschutzes für den betreffenden Gegenstand der Versicherung erstmals angezeigt wird. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Verspätung nicht verschuldet hat.
- (4) Im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 Absatz 1 d und § 2 Absatz 2 e) besteht kein Rechtsschutz, wenn die tatsächlichen oder behaupteten Voraussetzungen für die der Angelegenheit zugrunde liegende Steuer- oder Abgabefestsetzung vor dem Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind oder eingetreten sein sollen.

§ 5 Welche Kosten übernimmt der Rechtsschutzversicherer?

- (1) Der Versicherer trägt folgende Kosten im jeweils erforderlichen Umfang:
- a) bei Eintritt des Rechtsschutzfalles im Inland die Vergütung eines für den Versicherungsnehmer tätigen Rechtsanwaltes bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines am Ort des zuständigen Gerichtes ansässigen Rechtsanwaltes. Wohnet der Versicherungsnehmer mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und erfolgt eine gerichtliche Wahrnehmung seiner Interessen, trägt der Versicherer bei den Leistungsarten gemäß § 2 Absatz 1 a bis f und § 2 Absatz 2 a, b, e und f weitere Kosten für einen im Landgerichtsbezirk des Versicherungsnehmers ansässigen Rechtsanwalts bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwaltes, der lediglich den Verkehr mit dem Prozessbevollmächtigten führt;
 - b) bei Eintritt des Rechtsschutzfalles im Ausland die Vergütung eines für den Versicherungsnehmer tätigen, am Ort des zuständigen Gerichtes ansässigen ausländischen oder eines im Inland zugelassenen Rechtsanwaltes. Im letzteren Fall trägt der Versicherer die Vergütung bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung, die entstanden wäre, wenn das Gericht, an dessen Ort der Rechtsanwalt ansässig ist, zuständig wäre. Wohnet der Versicherungsnehmer mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und ist ein ausländischer Rechtsanwalt für den Versicherungsnehmer tätig, trägt der Versicherer weitere

Kosten für einen im Landgerichtsbezirk des Versicherungsnehmers ansässigen Rechtsanwalt bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwaltes, der lediglich den Verkehr mit dem ausländischen Rechtsanwalt führt;

- c) die Gerichtskosten einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden, sowie die Kosten des Gerichtsvollziehers;
 - d) die Gebühren eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens bis zur Höhe der Gebühren, die im Falle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichtes erster Instanz entstehen, und die Kosten des Sachverständigenausschusses, die der Versicherungsnehmer nach § 14 Absatz 5 der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) zu tragen hat;
 - e) die Kosten in Verfahren vor Verwaltungsbehörden einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die von der Verwaltungsbehörde herangezogen werden, sowie die Kosten der Vollstreckung im Verwaltungswege;
 - f) die übliche Vergütung
 - aa) eines öffentlich bestellten, technischen Sachverständigen oder einer rechtsfähigen Sachverständigenorganisation in Fällen der
 - Verteidigung in verkehrsrechtlichen Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren;
 - Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Kauf- und Reparaturverträgen über ein vom Versicherungsschutz umfasstes Fahrzeug;
 - bb) für ein Sachverständigengutachten zur Feststellung der Schadenhöhe bei der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen nach § 2 Absatz 1 a in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten im Ausland;
 - g) die Kosten der Reisen des Versicherungsnehmers zu einem ausländischen Gericht, wenn sein Erscheinen als Beschuldigter oder Partei vorgeschrieben und zur Vermeidung von Rechtsnachteilen erforderlich ist. Die Kosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze übernommen;
 - h) die dem Gegner durch die Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen entstandenen Kosten, soweit der Versicherungsnehmer zu deren Erstattung verpflichtet ist;
 - i) Kosten für die ersten beiden Anträge je Rechtsschutzfall in Gnadenverfahren sowie in Strafaussetzungs-, Strafaufschub- und Zahlungserleichterungsverfahren bei Freiheitsstrafen sowie bei 300 Euro übersteigenden Geldstrafen oder Geldbußen.
- (2) a) Der Versicherungsnehmer kann die Übernahme der vom Versicherer zu tragenden Kosten verlangen, sobald er nachweist, dass er zu deren Zahlung verpflichtet ist oder diese Verpflichtung bereits erfüllt hat.
- b) Vom Versicherungsnehmer in fremder Währung aufgewandte Kosten werden diesem in Euro zum Wechselkurs des Tages erstattet, an dem diese Kosten vom Versicherungsnehmer gezahlt wurden.
- (3) Der Versicherer trägt nicht
- a) Kosten, die der Versicherungsnehmer ohne Rechtspflicht übernommen hat;
 - b) Kosten der Rechtsstreitigkeit, soweit sie aufgrund einer einverständlichen Streiterledigung nicht dem Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen entsprechen, es sei denn, dass eine hiervon abweichende Kostenverteilung gesetzlich vorgeschrieben ist;
 - c) die im Versicherungsschein vereinbarte Selbstbeteiligung je Rechtsschutzfall;
 - d) Kosten, die aufgrund der vierten oder jeder weiteren Zwangsvollstreckungsmaßnahme je Vollstreckungstitel entstehen. Beim Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz nach § 2 Absatz 2 a trägt der Versicherer nicht die Kosten, die aufgrund der fünften oder jeder weiteren Zwangsvollstreckungsmaßnahme je Vollstreckungstitel entstehen.
 - e) Kosten aufgrund von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die später als fünf Jahre nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels eingeleitet werden;
 - f) Kosten in Gnadenverfahren sowie in Strafaussetzungs-, Strafaufschub- und Zahlungserleichterungsverfahren, soweit nicht in Absatz 1 i die Kostenübernahme festgelegt ist;
 - g) Kosten, zu deren Übernahme ein anderer verpflichtet wäre, wenn der Rechtsschutzversicherungsvertrag nicht bestünde.
- (4) Der Versicherer zahlt in jedem Rechtsschutzfall höchstens die Versicherungssumme. Zahlungen für den Versicherungsnehmer und mitversicherte Personen aufgrund desselben Rechtsschutzfalles werden hierbei zusammengerechnet. In nichtverkehrsrechtlichen Angelegenheiten gilt dies auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Rechtsschutzfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.
- (5) Der Versicherer sorgt für
- a) die Übersetzung der für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers im Ausland notwendigen schriftlichen Unterlagen und trägt die dabei anfallenden Kosten;

- b) die Zahlung eines zinslosen Darlehens bis zur Höhe von 60.000 Euro für eine Kautions, die gestellt werden muss, um den Versicherungsnehmer einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen.
- (6) Alle Bestimmungen, die den Rechtsanwalt betreffen, gelten entsprechend
- a) in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und im Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (§ 2 Absatz 1 j) für Notare;
- b) im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 Absatz 1 d und § 2 Absatz 2 e) für Angehörige der steuerberatenden Berufe;
- c) bei Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Ausland für dort ansässige rechts- und sachkundige Bevollmächtigte.

§ 6 Wo gilt die Rechtsschutzversicherung?

- (1) Beim Rechtsschutz nach den §§ 21 bis 28 besteht Versicherungsschutz
- a) für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Europa, den nicht europäischen Anliegerstaaten des Mittelmeeres, auf den Kanarischen Inseln, den Azoren und Madeira, soweit ein Gericht oder eine Behörde in diesem Bereich gesetzlich zuständig ist oder zuständig wäre, wenn ein gerichtliches oder behördliches Verfahren eingeleitet werden würde. Die Grenze Europas zu Asien verläuft entlang des Urals und entlang der Grenzen von Russland und Georgien zu Kasachstan, Aserbaidschan und Armenien.
- b) Für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen außerhalb des Geltungsbereiches nach Absatz 1 a trägt der Versicherer bei Rechtsschutzfällen, die dort während eines längstens sechs Wochen dauernden, nicht beruflich bedingten Aufenthaltes eintreten, die Kosten nach § 5 Absatz 1 bis zu einem Höchstbetrag von 30.000 Euro pro Aufenthalt. Insoweit besteht kein Rechtsschutz für die Interessenwahrnehmung im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von dinglichen Rechten oder Teilzeitnutzungsrechten (Timesharing) an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen.
- (2) Beim Rechtsschutz nach § 29 besteht Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

2. Nach welchen Regeln richtet sich das Vertragsverhältnis zwischen Rechtsschutzversicherer und Versicherten?

§ 7 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, zu dem der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag unverzüglich nach Fälligkeit im Sinne von § 9 B Absatz 1 Satz 1 zahlt. Eine vereinbarte Wartezeit bleibt unberührt.

§ 8 Für welche Dauer ist der Vertrag abgeschlossen?

- (1) Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.
- (2) Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens einen Monat vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.

§ 9 Wann ist der Versicherungsbeitrag zu zahlen und welche Folgen hat eine verspätete Zahlung?

- A. Beitrag und Versicherungssteuer
Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.
- B. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Erster oder einmaliger Beitrag
- (1) Fälligkeit der Zahlung
Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Ist Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags.
- (2) Leistungsfreiheit bei Nichtzahlung des Erstbeitrags
Hat der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag bei Eintritt des Rechtsschutzfalls nicht gezahlt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten. Auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags macht der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein aufmerksam.
- (3) Rücktritt
Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. In diesem Fall kann der Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr von bis zu 30% des Jahresbeitrags, höchstens 50 EUR verlangen.

Der Versicherer kann nicht vom Vertrag zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

- C. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag
- (1) Fälligkeit der Zahlung
Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des Beitragszeitraums fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.
- (2) Verzug
Wird der Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat. Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.
- (3) Zahlungsaufforderung
Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach den Absätzen 4 und 5 mit dem Fristablauf verbunden sind; bei zusammengefassten Verträgen sind die Beträge jeweils getrennt anzugeben.
- (4) Leistungsfreiheit bei Verzug
Tritt der Rechtsschutzfall nach Fristablauf ein und ist der Versicherungsnehmer dann noch mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder der Kosten im Verzug, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.
- (5) Kündigung
Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Absatz 3 darauf hingewiesen hat. Hat der Versicherer gekündigt und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.
- D. Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung
- (1) Rechtzeitige Zahlung
Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht. Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers nicht vom Versicherer eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer schriftlichen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.
- (2) Beendigung des Lastschriftverfahrens
Hat der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden konnte, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen, wenn er den Versicherungsnehmer hierzu in Textform aufgefordert hat.
- E. Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung
Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate im Verzug ist. Ferner kann der Versicherer für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.
- F. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags hat der Versicherer, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrags, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

§ 10 Unter welchen Voraussetzungen kann der Versicherer den Beitrag ändern?

- (1) Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt bis zum 1. Juli eines jeden Jahres, um welchen Vomhundertsatz sich für die Rechtsschutzversicherung das Produkt von Schadenhäufigkeit und Durchschnitt der Schadenzahlungen einer genügend großen Zahl der die Rechtsschutzversicherung betreibenden Versicherer im vergangenen Kalenderjahr erhöht oder vermindert hat. Als Schadenhäufigkeit eines Kalenderjahres gilt die Anzahl der in diesem Jahr gemeldeten Rechtsschutzfälle, geteilt durch die Anzahl der im Jahresmittel versicherten Risiken. Als Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres gilt die Summe der Zahlungen, die für alle in diesem Jahr erledigten Rechtsschutzfälle insgesamt geleistet wurden, geteilt durch die Anzahl dieser Rechtsschutzfälle. Veränderungen der Schadenhäufigkeit und des Durchschnitts der Schadenzahlungen, die aus Leistungsverbesserungen herrühren, werden bei den Feststellungen des Treuhänders nur bei denjenigen Verträgen berücksichtigt, in denen sie in beiden Vergleichsjahren bereits enthalten sind.

- (2) Die Ermittlung des Treuhänders erfolgt für Versicherungsverträge
- gemäß den §§ 21 und 22,
 - gemäß den §§ 23, 25 und 29 und für Versicherungsverträge über den Berufs-Rechtsschutz für Selbstständige,
 - gemäß des § 26 und für Versicherungsverträge über den Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutz, gesondert, und zwar jeweils unterschieden nach Verträgen mit und ohne Selbstbeteiligung.
- (3) Ergeben die Ermittlungen des Treuhänders einen Vomhundertsatz unter 5, unterbleibt eine Beitragsänderung. Der Vomhundertsatz ist jedoch in den folgenden Jahren mit zu berücksichtigen. Ergeben die Ermittlungen des Treuhänders einen höheren Vomhundertsatz, ist dieser, wenn er nicht durch 2,5 teilbar ist, auf die nächstniedrigere durch 2,5 teilbare Zahl abzurunden. Im Falle einer Erhöhung ist der Versicherer verpflichtet, im Falle einer Verminderung verpflichtet, den Folgejahresbeitrag um den abgerundeten Vomhundertsatz zu verändern. Der erhöhte Beitrag darf den zum Zeitpunkt der Erhöhung geltenden Tarifbeitrag nicht übersteigen.
- (4) Hat sich der entsprechend Absatz 1 nach den unternehmenseigenen Zahlen des Versicherers zu ermittelnde Vomhundertsatz in den letzten drei Jahren, in denen eine Beitragsanpassung möglich war, geringer erhöht, als er vom Treuhänder für diese Jahre festgestellt wurde, so darf der Versicherer den Folgejahresbeitrag in der jeweiligen Anpassungsgruppe gemäß Absatz 2 nur um den im letzten Kalenderjahr nach seinen Zahlen ermittelten Vomhundertsatz erhöhen. Diese Erhöhung darf diejenige nicht übersteigen, die sich nach Absatz 3 ergibt.
- (5) Die Beitragsanpassung gilt für alle Folgejahresbeiträge, die ab 1. Oktober des Jahres, in dem die Ermittlungen des Treuhänders erfolgten, fällig werden. Sie unterbleibt, wenn seit dem im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsbeginn für den Gegenstand der Versicherung noch nicht ein Jahr abgelaufen ist.
- (6) Erhöht sich der Beitrag, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, so kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag kündigen. Darauf muss der Versicherer den Versicherungsnehmer hinweisen, und zwar spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden soll. Die Kündigung kann der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers erklären. Sie gilt mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden soll. Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.

§ 11 Wie wirkt sich eine Veränderung der persönlichen oder sachlichen Verhältnisse des Versicherten auf den Versicherungsbeitrag aus?

- (1) Tritt nach Vertragsabschluss ein Umstand ein, der nach dem Tarif des Versicherers einen höheren als den vereinbarten Beitrag rechtfertigt, kann der Versicherer vom Eintritt dieses Umstandes an für die hierdurch entstandene höhere Gefahr den höheren Beitrag verlangen. Wird die höhere Gefahr nach dem Tarif des Versicherers auch gegen einen höheren Beitrag nicht übernommen, kann der Versicherer die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen. Erhöht sich der Beitrag wegen der Gefahrerhöhung um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Absicherung der höheren Gefahr aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.
- (2) Tritt nach Vertragsabschluss ein Umstand ein, der nach dem Tarif des Versicherers einen geringeren als den vereinbarten Beitrag rechtfertigt, kann der Versicherer vom Eintritt dieses Umstandes an nur noch den geringeren Beitrag verlangen. Zeigt der Versicherungsnehmer diesen Umstand dem Versicherer später als zwei Monate nach dessen Eintritt an, wird der Beitrag erst vom Eingang der Anzeige an herabgesetzt.
- (3) Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer innerhalb eines Monats nach Zugang einer Aufforderung die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben zu machen. Verletzt er diese Pflicht, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Macht der Versicherungsnehmer bis zum Fristablauf diese Angaben vorsätzlich unrichtig oder unterlässt er die erforderlichen Angaben vorsätzlich und tritt der Rechtsschutzfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt ein, in dem die Angaben dem Versicherer hätten zugehen müssen, so hat der Versicherungsnehmer keinen Versicherungsschutz, es sei denn, dem Versicherer war der Eintritt des Umstandes zu diesem Zeitpunkt bekannt. Beruht das Unterlassen der erforderlichen Angaben oder die unrichtige Angabe auf grober Fahrlässigkeit, kann der Versicherer den Umfang des Versicherungsschutzes in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechen-

den Verhältnis kürzen. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen. Der Versicherungsnehmer hat gleichwohl Versicherungsschutz, wenn zum Zeitpunkt des Rechtsschutzfalls die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen war und der Versicherer nicht gekündigt hat. Gleiches gilt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahr weder für den Eintritt des Rechtsschutzfalls noch für den Umfang der Leistung des Versicherers ursächlich war.

(4) Die vorstehenden Regelungen finden keine Anwendung, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als vereinbart anzusehen ist, dass die Gefahrerhöhung mitversichert sein soll.

§ 12 Was geschieht, wenn das versicherte Interesse wegfällt?

- (1) Fällt das versicherte Interesse ganz oder teilweise weg, endet der Versicherungsschutz für das wegfallende Interesse, soweit keine abweichende Regelung getroffen ist. Erlangt der Versicherer später als zwei Monate nach dem Wegfall des versicherten Interesses hiervon Kenntnis, steht ihm der Beitrag bis zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung zu.
- (2) Im Falle des Todes des Versicherungsnehmers besteht der Versicherungsschutz bis zum Ende der laufenden Beitragsperiode fort, soweit der Beitrag am Todestag gezahlt war und nicht aus sonstigen Gründen ein Wegfall des versicherten Interesses vorliegt. Wird der nach dem Todestag nächstfällige Beitrag bezahlt, bleibt der Versicherungsschutz in dem am Todestag bestehenden Umfang aufrechterhalten. Derjenige, der den Beitrag gezahlt hat oder für den gezahlt wurde, wird an Stelle des Verstorbenen Versicherungsnehmer. Er kann innerhalb eines Jahres nach dem Todestag die Aufhebung des Versicherungsvertrages mit Wirkung ab dem Todestag verlangen.
- (3) Wechselt der Versicherungsnehmer die im Versicherungsschein bezeichnete selbst genutzte Wohnung oder das selbst genutzte Einfamilienhaus, geht der Versicherungsschutz auf das neue Objekt über. Versichert sind Rechtsschutzfälle, die im Zusammenhang mit der Eigennutzung stehen, auch soweit sie erst nach dem Auszug aus dem bisherigen Objekt eintreten. Das Gleiche gilt für Rechtsschutzfälle, die sich auf das neue Objekt beziehen und vor dessen geplantem oder tatsächlichem Bezug eintreten.
- (4) Wechselt der Versicherungsnehmer ein Objekt, das er für seine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit selbst nutzt, findet Absatz 3 entsprechend Anwendung. Es gilt § 11.

§ 13 In welchen Fällen kann der Vertrag vorzeitig gekündigt werden?

- (1) Hat der Versicherer nach dem Eintritt eines Rechtsschutzfalles seine Leistungspflicht anerkannt oder den Versicherungsschutz abgelehnt, sind beide Seiten berechtigt, den Vertrag durch Kündigung vorzeitig zu beenden. Das Recht zur Kündigung entfällt, wenn die schriftliche Kündigung dem Vertragspartner nicht innerhalb eines Monats nach Eintritt der Kündigungsvoraussetzung zugegangen ist.
- (2) Die fristgemäße Kündigung wird einen Monat nach Ihrem Zugang wirksam, wenn sie nicht ausdrücklich zum Ende des Versicherungsjahres erfolgt.
- (3) Wird der Vertrag gekündigt, hat der Versicherer nur Anspruch auf den Teil des Beitrags, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

§ 14 Wann verjähren die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag?

- (1) Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.
- (2) Hat der Versicherungsnehmer einen Anspruch aus dem Versicherungsvertrag beim Versicherer angemeldet, zählt der Zeitraum von der Anmeldung bis zum Zugang der Entscheidung des Versicherers bei der Fristberechnung nicht mit.

§ 15 Welche Rechtsstellung haben mitversicherte Personen?

- (1) Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer und im jeweils bestimmten Umfang für die in §§ 21 bis 28 oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Personen. Außerdem besteht Versicherungsschutz für Ansprüche, die natürlichen Personen aufgrund Verletzung oder Tötung des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person kraft Gesetzes zustehen.
- (2) Für mitversicherte Personen gelten die den Versicherungsnehmer betreffenden Bestimmungen sinngemäß. Der Versicherungsnehmer kann jedoch widersprechen, wenn eine andere mitversicherte Person als sein ehelicher/eingetragener Lebenspartner Rechtsschutz verlangt. Für vom Versicherer bereits vor Zugang des Widerspruchs übernommene oder zugesagte Leistungen besteht der Versicherungsschutz fort.

§ 16 Was ist bei Anzeigen und Erklärungen gegenüber dem Versicherer zu beachten?

- (1) Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für

den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, in Textform abzugeben.

- (2) Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer eine Änderung seiner Anschrift nicht mitgeteilt, so genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dasselbe gilt für den Fall, dass der Versicherungsnehmer seinen Namen geändert und dem Versicherer die Änderung nicht mitgeteilt hat.
- (3) Absatz 2 gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer die Versicherung für seinen Gewerbebetrieb abgeschlossen hat und die gewerbliche Niederlassung verlegt.

3. Was ist im Rechtsschutzfall zu beachten?

§ 17 Welche Rechte und Pflichten bestehen nach Eintritt eines Rechtsschutzfalls?

- (1) Pflichten des Versicherungsnehmers

Wird die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers nach Eintritt eines Rechtsschutzfalls erforderlich, hat der Versicherungsnehmer

 - a) den Rechtsschutzfall dem Versicherer unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;
 - b) den Versicherer vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Rechtsschutzfalls zu unterrichten sowie Beweismittel anzugeben und Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen oder zu beschaffen;
 - c) soweit die Interessen des Versicherungsnehmers nicht unbillig beeinträchtigt werden,
 - aa) Kosten auslösende Maßnahmen mit dem Versicherer abzustimmen, insbesondere vor der Erhebung und Abwehr von Klagen sowie vor der Einlegung von Rechtsmitteln unsere Zustimmung einzuholen;
 - bb) für die Minderung des Schadens im Sinne des § 82 VVG zu sorgen. Dies bedeutet, dass die Rechtsverfolgungskosten so gering wie möglich gehalten werden sollen. Von mehreren möglichen Vorgehensweisen hat der Versicherungsnehmer die kostengünstigste zu wählen, indem der Versicherungsnehmer z. B.
(Aufzählung nicht abschließend)
 - nicht zwei oder mehr Prozesse führt, wenn das Ziel kostengünstiger mit einem Prozess erreicht werden kann (z. B. Bündelung von Ansprüchen oder Inanspruchnahme von Gesamtschuldern als Streitgenossen, Erweiterung einer Klage statt gesonderter Klageerhebung),
 - auf (zusätzliche) Klageanträge verzichtet, die in der aktuellen Situation nicht oder noch nicht notwendig sind,
 - vor Klageerhebung die Rechtskraft eines anderen gerichtlichen Verfahrens abwartet, das tatsächliche oder rechtliche Bedeutung für den beabsichtigten Rechtsstreit haben kann,
 - vorab nur einen angemessenen Teil der Ansprüche einklagt und die etwa nötige gerichtliche Geltendmachung der restlichen Ansprüche bis zur Rechtskraft der Entscheidung über die Teilansprüche zurückstellt,
 - in allen Angelegenheiten, in denen nur eine kurze Frist zur Erhebung von Klagen oder zur Einlegung von Rechtsbehelfen zur Verfügung steht, dem Rechtsanwalt einen unbedingten Prozessauftrag erteilt, der auch vorgerichtliche Tätigkeiten mit umfasst. Der Versicherungsnehmer hat zur Minderung des Schadens Weisungen von dem Versicherer einzuholen und zu befolgen. Der Versicherungsnehmer hat den Rechtsanwalt entsprechend der Weisung zu beauftragen.
- (2) Deckungszusage

Der Versicherer bestätigt den Umfang des für den Rechtsschutzfall bestehenden Versicherungsschutzes. Ergreift der Versicherungsnehmer Maßnahmen zur Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen, bevor der Versicherer den Umfang des Rechtsschutzes bestätigt, und entstehen durch solche Maßnahmen Kosten, trägt der Versicherer nur die Kosten, die er bei einer Rechtsschutzbestätigung vor Einleitung dieser Maßnahmen zu tragen hätte.
- (3) Auswahl des Rechtsanwalts

Der Versicherungsnehmer kann den zu beauftragenden Rechtsanwalt aus dem Kreis der Rechtsanwälte auswählen, deren Vergütung der Versicherer nach § 5 Absatz 1 a) und b) trägt. Der Versicherer wählt innerhalb des Geltungsbereichs nach § 6 Absatz 1 den Rechtsanwalt aus,
 - a) wenn der Versicherungsnehmer dies verlangt;
 - b) wenn der Versicherungsnehmer keinen Rechtsanwalt benennt und dem Versicherer die alsbaldige Beauftragung eines Rechtsanwalts notwendig erscheint.
- (4) Beauftragung des Rechtsanwalts

Wenn der Versicherungsnehmer den Rechtsanwalt nicht bereits selbst beauftragt hat, wird dieser vom Versicherer im Namen des Versicherungsnehmers beauftragt. Für die Tätigkeit des

Rechtsanwalts ist der Versicherer nicht verantwortlich.

- (5) Weitere Pflichten des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsnehmer hat
 - a) den mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragten Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß zu unterrichten, ihm die Beweismittel anzugeben, die möglichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen zu beschaffen;
 - b) dem Versicherer auf Verlangen Auskunft über den Stand der Angelegenheit zu geben.
- (6) Folgen einer Pflichtverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in den Absätzen 1 oder 5 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, verliert er seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei der Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn er nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der von uns geschuldeten Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.
- (7) Kenntnis des Rechtsanwalts

Der Versicherungsnehmer muss sich bei der Erfüllung seiner Obliegenheiten die Kenntnis und das Verhalten des von ihm beauftragten Rechtsanwalts zurechnen lassen, sofern dieser die Abwicklung des Rechtsschutzfalls gegenüber dem Versicherer übernimmt.
- (8) Abtretung von Ansprüchen

Ansprüche auf Rechtsschutzleistungen können nur mit einem in Textform erklärten Einverständnis des Versicherers abgetreten werden.
- (9) Forderungsübergang

Die Ansprüche des Versicherungsnehmers gegen andere auf Erstattung von Kosten, die der Versicherer getragen hat, gehen mit ihrer Entstehung auf den Versicherer über. Die für die Geltendmachung der Ansprüche notwendigen Unterlagen hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer auszuhandigen und bei den Maßnahmen des Versicherers gegen die anderen auf Verlangen mitzuwirken. Dem Versicherungsnehmer bereits erstattete Kosten sind an den Versicherer zurückzuzahlen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

§ 18 Siehe § 3 a

§ 19 Entfällt

§ 20 Welches Gericht ist für Klagen aus dem Rechtsschutzvertrag zuständig und welches Recht ist anzuwenden?

- (1) Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder dem seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Örtlich zuständig ist auch das Gericht im Bezirk des Wohnsitzes des Versicherungsnehmers oder, wenn ein solcher fehlt, seines gewöhnlichen Aufenthalts.
- (2) Klagen des Versicherers gegen den Versicherungsnehmer können bei dem für den Wohnsitz des Versicherungsnehmers zuständigen Gericht erhoben werden. Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung für seinen Gewerbebetrieb genommen, kann der Versicherer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.
- (3) Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

4. In welchen Formen wird der Rechtsschutz angeboten? §§ 21–28 entfallen

§ 29 Rechtsschutz für Eigentümer und Vermieter von Wohnungen und Grundstücken

- (1) Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer in seiner im Versicherungsschein bezeichneten Eigenschaft als

- a) Eigentümer,
- b) Vermieter,
- c) Verpächter,

d) dinglich Nutzungsberechtigter

von inländischen Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen, die im Versicherungsschein bezeichnet sind.

Nimmt der Versicherungsnehmer in einer versicherten Eigenschaft zusammen mit weiteren Personen, die ein berechtigtes Interesse an dem versicherten Grundstück, Gebäude oder Gebäudeteil haben, rechtliche Interessen wahr, so erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf diese Personen.

- (2) Versicherbar sind die Grundstücke, Gebäude und Gebäudeteile, die im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers stehen. Der Versicherungsnehmer kann jeweils nur alle Wohneinheiten an einem Grundstück oder Gebäude, die sich in seinem Eigentum oder Besitz befinden, versichern.

Befinden sich auf dem Grundstück oder in dem Gebäude außer einer oder mehreren Wohneinheiten eine oder mehrere gewerblich genutzte Einheiten, kann der Versicherungsschutz auf die Wohneinheiten beschränkt werden.

Hat der Versicherungsnehmer nur die in einem Gebäude befindlichen Wohneinheiten versichert, besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Rechtsschutzfall in ursächlichem Zusammenhang mit Vorkommnissen in oder an der nicht mitversicherten Gewerbeinheit steht.

- (3) Der Versicherungsschutz umfasst:

- Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 Absatz 2 a),
- Schadenersatz-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 Absatz 2 b),
- Straf-Rechtsschutz (§ 2 Absatz 2 c),
- Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 Absatz 2 d)
- Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 Absatz 2 e),

Der Versicherungsschutz kann auf die gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen, die Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile betreffen, erweitert werden (Vertrags-Rechtsschutz vor Gerichten; § 2 Absatz 2 f).

Abweichend von § 2 Absatz 2 f Satz 1 umfasst der Versicherungsschutz bei der Anbahnung von Mietverhältnissen die Abwehr von Ansprüchen, die sich aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) ergeben. Versicherungsschutz besteht bei der Anbahnung von Mietverhältnissen auch für die Abwehr von Ansprüchen anderer zivilrechtlicher Bestimmungen, die auf einer Benachteiligung nach dem AGG basieren.

Der Erwerb veräußerbarer und die Veräußerung versicherter Immobilien sind vom Versicherungsschutz nicht umfasst.

- Abweichend von § 2 Absatz 2 besteht Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in einem außergerichtlichen Mediations-, Schlichtungs- und Schiedsverfahren.

D Unser Schadenfallservice

Kunden- und Versicherungsscheinnummer/Schadennummer

Geben Sie bitte bei allen Schadenmeldungen stets Ihre Kunden- und Versicherungsscheinnummer an. In uns bereits gemeldeten Schadenfällen vergeben wir eine Schadennummer, die Sie bei weiterer Korrespondenz nicht vergessen sollten. Sie helfen uns damit, Ihren Schadenfall zügig zu bearbeiten.

Schadenanzeige

Sobald Sie die Rechtsschutzversicherung in Anspruch nehmen möchten, setzen Sie sich bitte formlos, gern vorab telefonisch unter

0221 8277-500

mit uns in Verbindung, um das weitere Vorgehen zu besprechen.

Schriftliche Schadenmeldungen schicken Sie bitte an folgende Anschrift:

ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG

Deutz-Kalker Straße 46

50679 Köln

Telefax: 0221 8277-460

Rechtsanwaltswahl

Gern sind wir Ihnen bei der Auswahl eines Anwalts behilflich. Auf Wunsch benennen wir Ihnen einen kompetenten, unabhängigen Rechtsanwalt in der Nähe Ihres Wohnorts. Sie können selbstverständlich auch einen anderen Anwalt Ihrer Wahl beauftragen.

Gebührenvereinbarungen

Honorarvereinbarungen, die Sie mit dem Anwalt treffen, binden uns nicht. Vermeiden Sie deshalb bitte derartige Vereinbarungen; setzen Sie sich bitte vorher mit uns in Verbindung.

Mehrkosten

Rechtsanwaltskosten werden in Höhe der gesetzlichen Gebühren eines am Ort des zuständigen Gerichts ansässigen Anwalts übernommen. Die Kosten eines Korrespondenzanwalts können nur in bestimmten Fällen übernommen werden; fragen Sie deshalb bitte vorher bei uns an.

Sonstige Gebühren

Wir tragen die Entschädigung für Zeugen und die Vergütung für Sachverständige, wenn diese vom Gericht bestellt worden sind. In bestimmten Fällen übernehmen wir auch die Kosten eines von Ihnen beauftragten außergerichtlichen Sachverständigen sowie die Kosten eines Übersetzers. Bitte setzen Sie sich vor Erteilung des Auftrags mit uns in Verbindung.

Kostenrechnungen

Bitte reichen Sie Kostenrechnungen, die mit dem Schadenfall zusammenhängen (zum Beispiel von Anwälten oder Gerichten), unverzüglich bei uns ein.

Haftpflichtansprüche

Wenn gegen Sie Schadenersatzansprüche erhoben werden – insbesondere aufgrund eines (Verkehrs-)Unfalles – ,wenden Sie sich bitte an Ihre Haftpflichtversicherung.

Einigung

Bitte beachten Sie: Bei einer Einigung mit der Gegenseite tragen wir nur diejenigen Kosten, die dem Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen entsprechen. Der Abschluss einer Einigung sollte daher in jedem Fall mit uns abgestimmt werden.

Fristen

Bei Bußgeldbescheiden, Strafbefehlen, Mahnbescheiden etc. sind für die rechtzeitige Einlegung von Einsprüchen/Widersprüchen Fristen zu beachten. Diese Fristen entnehmen Sie bitte den Rechtsmittelbelehrungen der entsprechenden Bescheide. Wir können und dürfen keinen Einspruch/Widerspruch einlegen. Das ist Angelegenheit des Betroffenen oder seines Anwalts. Der Einspruch/Widerspruch braucht nicht begründet zu werden.

Schadenfälle im Ausland

Ihre Rechtsschutz-Versicherung gilt nicht nur im Inland. Da bei der Schadenabwicklung im Ausland Besonderheiten zu berücksichtigen sind, setzen Sie sich bitte unverzüglich mit uns in Verbindung. Wir sind Ihnen bei der Abwicklung des Schadenfalls gern behilflich.

ROLAND. Der Rechtsschutz-Versicherer. Ihr starker Partner in Sachen Recht!

Rechtsschutz ist Expertensache. ROLAND ist Ihr unabhängiger Spezialist für Rechtsschutz. Wir bieten Ihnen ein einzigartiges und vollständiges Leistungsspektrum: von Prävention über Rechtsberatung und Mediation bis hin zum klassischen Rechtsschutz.

Wir setzen uns für Sie in allen Fragen des Rechtsschutzes ein – zuverlässig, engagiert und unabhängig. Deshalb ist ROLAND der Rechtsschutz-Versicherer.

ROLAND kämpft für Ihr gutes Recht. Seit 1957.

RECHTSSCHUTZ | ASSISTANCE

ROLAND
Rechtsschutz-Versicherungs-AG
Deutz-Kalker Straße 46
50679 Köln

 0221 8277-2333
 www.roland-rechtsschutz.de/hausundgrund
 sv-hug@roland-rechtsschutz.de



DER RECHTSSCHUTZ-VERSICHERER.